

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Feuerfeste Werkstoffe werden mit hohem Energieaufwand hergestellt. Feuerfeste Abfälle fallen insbesondere als Ofenausbruch, zB bei Wartungsarbeiten, an. Dieses Material ist, nach entsprechender Behandlung, gut geeignet, bei der Herstellung von feuerfesten Werkstoffen wiedereingesetzt zu werden. Die Kreislaufführung dieses Materials führt zu Energieeinsparungen und damit zur Reduktion von treibhauswirksamen Emissionen.

Bei Einhaltung von spezifischen Anforderungen an die Qualität, die Behandlung sowie die Qualitätssicherung soll der Abfallbesitzer feuerfester Abfälle das Abfallende deklarieren können. Diese Kriterien sollen ein hohes Maß an Umweltschutz gewährleisten und den Anforderungen für nachfolgende Verwendungen entsprechen.

Besonderer Teil

Zu § 3 (Abfallende für feuerfeste Abfälle):

Abs. 1:

Eine Verordnung über das Ende der Abfalleigenschaft eines spezifischen Abfalls hat die Vorgaben des § 5 Abs. 2 bis 5 AWG 2002 einzuhalten. Insbesondere sind Qualitätskriterien und Verwendungszweck festzulegen.

Für das Vorliegen des Endes der Abfalleigenschaft sollen folgende Voraussetzungen zu erfüllen sein:

- die entsprechende Qualität, nachgewiesen durch die Übermittlung des Beurteilungsnachweises für die Erstuntersuchung an die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie,
- die Einrichtung eines Qualitätsmanagementsystems und
- die bestimmungsgemäße Verwendung (siehe Abs. 4).

Mit der für die Behörde nachvollziehbaren Buchung des feuerfesten Abfalls in ein Produktlager soll die Abfalleigenschaft enden.

Der Beurteilungsnachweis der Erstuntersuchung soll elektronisch – soweit eingerichtet im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 – übermittelt werden. Bis zur Einrichtung einer Übermittlungsmöglichkeit im Register soll der Beurteilungsnachweis an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Stubenbastei 5, 1010 Wien, Abteilung V/3, übermittelt werden.

Abs. 2:

Die für die Herstellung von Recycling-Refractories zulässigen Abfallarten sind in Anhang 1 Kapitel 1 angeführt. Nach der Aufbereitung sollen diese Abfälle – bei Einhaltung der Vorgaben gemäß Anhang 1 – der Abfallart SN 31112 „Feuerfeste Abfälle, qualitätsgesichert“ zugeordnet werden. Die Deklaration des Abfallendes und die Buchung in das Produktlager soll dann unter Verwendung der SN 31112 erfolgen. Die SN 31112 ist nur bis zum Erreichen des Abfallendes relevant und daher nach der Buchung in das Produktlager nicht mehr zu verwenden.

Abs. 3:

Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Abfallrahmenrichtlinie), ABl. Nr. L 312 vom 22.11.2008 S. 3, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/851, ABl. Nr. L 150 vom 14.06.2018 S. 109, haben die Abfälle, die ein Abfallende erreichen, den einschlägigen Anforderungen des Chemikalien- und Produktrechts zu entsprechen.

Abs. 4:

Durch die Vorgaben zur bestimmungsgemäßen Verwendung soll die Wiederverwendung für dieselben Zwecke und somit eine echte Kreislaufführung bei den feuerfesten Abfällen sichergestellt werden. Andere Verwendungszwecke sollen im Rahmen des Abfallrechts grundsätzlich weiterhin möglich sein.

Abs. 6:

Bis zur Einrichtung der Meldung der Abnehmer der Recycling-Refractories über das Register gemäß § 22 AWG 2002 soll diese Meldung an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Stubenbastei 5, 1010 Wien, Abteilung V/3, übermittelt werden.

Zu Anhang 1 (Qualitätsanforderungen für Recycling-Refractories):

Die Qualitätsanforderungen sollen die zulässigen Abfallarten für die Herstellung, Vorgaben an die Behandlung und Verwendung sowie Vorgaben für das Qualitätsmanagement von Recycling-Refractories beinhalten.

Kapitel 1:

Magnesiasteine aus Nachtspeicheröfen sind der Schlüsselnummer 31104 „Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen“ zuzuordnen. Abfälle, die asbesthaltige Mineralfasern enthalten, sollen für die Herstellung von Recycling-Refractories nicht zugelassen sein.

Sollte der Verdacht einer Kontamination bestehen, ist dies durch analytische Untersuchungen nach dem Stand der Technik (siehe Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2023, Kapitel 4.2) auszuschließen.

Kapitel 2:

Verunreinigungen, wie beispielsweise Metalle, Schlacke, Holz, Plastik, Papier, Glas, künstliche Mineralfasern und Siedlungsabfälle, sollen weitestgehend vermieden werden. Auch Schlacke ist ebenfalls eine Verunreinigung; der Schlackegehalt in Recycling-Refractories sollte daher möglichst gering gehalten werden.

Zu Anhang 2 (Konformitätserklärung):

Die Konformitätserklärung ist ein Erfordernis der Abfallrahmenrichtlinie.

Das Formblatt ist an die ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17050-1 „Konformitätsbewertung – Konformitätserklärung von Anbietern Teil 1: Allgemeine Anforderungen“, ausgegeben am 1. Juni 2010, Anhang A.2, angelehnt.